

Anfrage

der Abg. Dr. Schnell, Blattl und Essl an die Landesregierung betreffend den Steinbruch
Sommereggriedl in St. Koloman

Im Gemeindegebiet von St. Koloman soll auf dem Sommereggriedl ein Steinbruch entstehen. Seitens der Anrainer gibt es erhebliche Bedenken gegen das Projekt, weil das Gebiet im Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde als „alpine Ruhezone“ ausgewiesen ist. Der Abtransport von vorerst 10.000 Jahrestonnen – Ziel sind 20.000 Jahrestonnen – würde über eine schmale Straße und durch die alpine Ruhezone erfolgen. Besonders betroffen wäre ein Bio Vital Hotel, das im Falle der Bewilligung des Steinbruchs wohl nicht mehr weiter zu führen wäre.

Gemäß § 82 Abs 1 Ziffer 4 MinroG ist die Bewilligung eines obertägigen Gewinnungsbetriebes in so genannten Ruhegebieten nicht zulässig. Die ausgewiesene alpine Ruhezone ist sicherlich als ein solches Ruhegebiet zu verstehen. Jedoch sieht das MinroG ausdrücklich die Ausweisung im Flächenwidmungsplan vor. Im vorliegenden Fall erfolgte die Festlegung jedoch "nur" im Räumlichen Entwicklungskonzept, das jedoch die Grundlage für die Flächenwidmung darstellt. Darüber hinaus enthält auch das von der Landesregierung verordnete Regionalprogramm Tennengau eine entsprechende Festlegung. Über die raumplanerischen Absichten der Gemeinde besteht sohin kein Zweifel und auch kein Interpretationsspielraum.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgende

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Bewilligungsverfahrens, welche Verfahren wurden bereits eingeleitet und welche werden noch einzuleiten sein (es wird jeweils um Angabe der durchführenden Behörde, der Gesetzesmaterie sowie eines Ablaufplanes ersucht)?
 - 1.1 Wann ist aus heutiger Sicht mit dem Abschluss des Bewilligungsverfahrens zu rechnen (es wird um eine Aufgliederung nach Gesetzesmaterien ersucht)?

2. Ist der gegenständliche Steinbruch aus Sicht der Landesregierung bewilligungsfähig, wenn ja, wie begründen Sie dies, wenn nein, warum nicht (es wird jeweils um eine Darstellung nach Gesetzesmaterien ersucht)?
 - 2.1 Welche Rechtsmeinungen vertritt die Bezirkshauptmannschaft Hallein und decken sich diese mit jenen des Landes?
 - 2.1.1 Sollte sich die Rechtsmeinungen nicht decken, wie gedenkt die Landesregierung, die Rechtsmeinungen des Landes durchzusetzen?
 - 2.2 Inwieweit ist es zulässig, dass durch ein als „alpine Ruhezone“ ausgewiesenes Gebiet Schwertransporte geführt werden?
 - 2.3 Gibt es bereits Stellungnahmen des Amtes der Landesregierung zum gegenständlichen Projekt, wenn ja, welchen Inhalt haben diese Stellungnahmen und von welchen Fachabteilungen wurden diese erstellt?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme – speziell hinsichtlich der Raumordnung und des Naturschutzes – hat die Landesregierung?
 - 3.1 Hat die Landesregierung im gegenständlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung, wenn nein, warum nicht?
 - 3.2 Hat die Landesregierung die Möglichkeit, einen etwaigen positiven Bewilligungsbescheid zu bekämpfen, wenn ja, welche und wird das Land Rechtsmittel ergreifen?
4. Welche rechtliche Wirkung haben Festlegungen einer „alpinen Ruhezone“ im Regionalprogramm Tennengau auf das Räumliche Entwicklungskonzept und die Flächenwidmungsplanung im konkreten Fall?
 - 4.1 Ist diese Ausweisung auf Grund der Alpenkonvention direkt anwendbar, wenn nein, warum nicht?
5. Welche rechtliche Wirkung haben Festlegungen im Räumlichen Entwicklungskonzept auf die Flächenwidmungsplanung?
 - 5.1 Welche rechtliche Wirkung haben Festlegungen im Räumlichen Entwicklungskonzept selbst, wenn diese keinen Niederschlag im Flächenwidmungsplan finden?

- 5.2 Sind Festlegungen im Räumlichen Entwicklungskonzept direkt anwendbar, wenn nein, warum nicht?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Bestimmung des § 82 Abs 1 MinroG in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bewilligungsverfahren, welche Rechtsmeinung vertritt die Landesregierung hierzu und wie gedenkt die Landesregierung ihren Rechtsstandpunkt durchzusetzen?

Salzburg, am 20. Oktober 2008

Dr. Schnell eh

Blatt eh

Essl eh